

Az.: S 147 AS 20810/13 ER



Beschluss
In dem Verfahren

des Herrn Ralph Boes,
Spanheimstr. 11, 13357 Berlin,

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwältin Esther Kleideiter,
Oranienstr. 166, 10999 Berlin,
Gz.: 452/13 ek

gegen

Jobcenter Berlin Mitte
-Rechtsstelle-,
Seydelstr. 2-5, 10117 Berlin,
Gz.: eR1-96204-00547/13

- Antragsgegner -

hat die 147. Kammer des Sozialgerichts Berlin am 18. September 2013 durch die Richterin Euhus beschlossen:

- 1. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs vom 20.08.2013 gegen den Sanktionsbescheid vom 22.07.2013 wird abgelehnt.**
- 2. Der Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe wird abgelehnt.**
- 3. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.**

Gründe:

I.

Der Antragsteller wendet sich gegen die vollständige Kürzung des Arbeitslosengeldes II für die Zeit vom 01.08.2013 bis zum 31.10.2013.

Der Antragsteller steht beim Antragsgegner im laufenden SGB II-Bezug. Auf Grund verschiedener Pflichtverletzungen wurde der Antragsteller in der Vergangenheit mehrfach sanktioniert.

Mit Schreiben vom 26.06.2013 übersandte der Antragsgegner dem Antragsteller einen Vermittlungsvorschlag für eine Beschäftigung bei der PMK PERSONAL MIT KOMPETENZ GmbH als Call-Center-Agent mit frühestem Eintrittstermin zum 08.07.2013 und einem Gehalt nach Tarif. Der Antragsteller wurde aufgefordert, sich umgehend schriftlich oder per E-Mail zu bewerben oder sich umgehend persönlich vorzustellen. Er wurde ferner im Rahmen der Rechtsfolgenbelehrung darauf hingewiesen, dass bei einer Weigerung, eine zumutbare Arbeit aufzunehmen, Leistungsminderungen vorgesehen seien und es aufgrund wiederholten Pflichtverstößes zu einem vollständigen Wegfall des Arbeitslosengeldes II kommen könne.

Mit Schreiben vom 04.07.2013 teilte der Antragsteller der PMK PERSONAL MIT KOMPETENZ GmbH mit, dass er eine Bewerbung dort ablehne. Arbeit in einem Callcenter stelle keinen Dienst für die Gesellschaft, sondern eine Belästigung der Bevölkerung dar. Schon das Vermittlungsgespräch mit dem Arbeitgeber sei durch ein menschenrechts- und verfassungswidriges Sanktionssystem erzwungen. Derartige „Bewerbungsgespräche“ hätten meist den Sinn, Menschen aus der Lebensgrundsicherung auszuschließen, ein herrschendes, menschenunwürdiges Sozialsystem zu stabilisieren und die Personalvermittler zu bereichern. Außerdem sei er vollzeitig mit wichtiger Arbeit für den Wahlkampf der anstehenden Bundestagswahl beschäftigt.

Daraufhin hörte der Antragsgegner den Antragsteller mit Schreiben vom 05.07.2013 zum möglichen Eintritt einer Sanktion an und erließ anschließend am 22.07.2013 einen Sanktionsbescheid, der für die Zeit vom 01.08.2013 bis 31.10.2013 wegen wiederholter Pflichtverletzung einen vollständigen Wegfall des Arbeitslosengeldes II feststellte. Zuvor wurden die SGB II-Leistungen des Antragstellers mit Sanktionsbescheid vom 12.09.2012 für den Zeitraum von Oktober bis Dezember 2012 um 30 % des maßgeblichen Regelbedarfes sowie mit weiterem Bescheid vom 22.03.2013 für den Zeitraum von April bis Juni 2013 um 60 % des maßgeblichen Regelbedarfes gekürzt.

Gegen den Sanktionsbescheid vom 22.07.2013 legte der Antragsteller mit Schreiben vom 20.08.2013 Widerspruch ein, über den – soweit ersichtlich – noch nicht entschieden wurde.

Am 27.08.2013 beantragte der Antragsteller beim Sozialgericht Berlin einstweiligen Rechtsschutz.

Der Antragsteller beantragt im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes,

die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs vom 20.08.2013 gegen den Sanktionsbescheid vom 22.07.2013 anzuordnen.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Er verteidigt den angegriffenen Bescheid.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf Gerichtsakte und die beigezogene

Akte des Antragsgegners verwiesen.

II.

1. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 86b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) ist zulässig, in der Sache jedoch unbegründet.

Nach § 86b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG können die Gerichte auf Antrag in den Fällen, in denen Widerspruch oder Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen. Ist der Verwaltungsakt im Zeitpunkt der Entscheidung schon vollzogen oder befolgt worden, kann das Gericht die Aufhebung der Vollziehung anordnen. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann mit einer Auflage versehen oder befristet werden.

Der Widerspruch des Antragstellers vom 20.08.2013 gegen den Sanktionsbescheid vom 22.07.2013 hat gemäß § 39 Nr. 1 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) keine aufschiebende Wirkung.

Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 86b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG ist begründet, wenn das private Interesse des Anfechtenden, den Vollzug des angefochtenen Bescheides bis zur Entscheidung in der Hauptsache auszusetzen (privates Aussetzungsinteresse), gegenüber dem öffentlichen Interesse an dessen Sofortvollzug (öffentliches Vollzugsinteresse) überwiegt. Dies ist im vorläufigen Rechtsschutzverfahren summarisch zu prüfen und dabei der Sachverhalt gemäß § 103 SGG von Amts wegen unter Heranziehung der Beteiligten zu ermitteln, soweit dies unter Berücksichtigung der Eilbedürftigkeit des Rechtsschutzbegehrens geboten ist. Die danach erforderliche Abwägung zwischen dem privaten Aussetzungsinteresse und dem öffentlichen Vollzugsinteresse hat sich an den Erfolgsaussichten in der Hauptsache zu orientieren, weil am Vollzug eines rechtswidrigen Bescheides in der Regel kein öffentliches Interesse besteht, während bei einem rechtmäßigen Bescheid das öffentliche Interesse angesichts der gesetzlich angeordneten, sofortigen Vollziehbarkeit in der Regel vorrangig ist. Daneben sind aber auch alle sonstigen Umstände des Einzelfalls, die für und gegen die sofortige Vollziehbarkeit sprechen, gegeneinander abzuwägen, insbesondere das besondere Vollzugsinteresse im Einzelfall, der Umfang der drohenden Rechtsbeeinträchtigung und die Folgen, die der Sofortvollzug eines rechtswidrigen Bescheides einerseits und das Aussetzen des Sofortvollzugs eines rechtmäßigen Bescheides andererseits mit sich bringen würde. Je geringer die Erfolgsaussichten in der Hauptsache sind, umso gewichtiger müssen die sonstigen, gegen den Sofortvollzug sprechenden Umstände sein. Bei einem gänzlich offenen Ausgang in der Hauptsache müssen die sonstigen, gegen den Sofortvollzug sprechenden Umstände in jedem Fall höher zu bewerten sein, als die für ihn sprechenden Umstände, da es andernfalls bei der bereits gesetzlich angeordneten sofortigen Vollziehbarkeit bleibt (Sächsisches LSG, Beschluss vom 16.07.2007 – L 3 B 414/06 AS-ER –; Keller, in: Meyer-Ladewig/ Keller/ Leitherer, SGG, 10. Auflage, § 86b Rn. 12a bis 12e).

Hieran gemessen überwiegt vorliegend das öffentliche Vollzugsinteresse gegenüber dem privaten Aussetzungsinteresse des Antragstellers, weil der Bescheid des Antragsgegners vom 22.07.2013 nach summarischer Prüfung nicht rechtswidrig ist.

Rechtsgrundlage des Absenkungsbescheids ist §§ 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 31a Abs. 1 Satz 3, 31b Abs. 1 SGB II.

Gemäß § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 31a Abs. 1 Satz 1 bis 3 SGB II mindert sich das Arbeitslosengeld II in einer ersten Stufe um 30 % des für die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person maßgebenden Regelbedarfs, wenn diese sich trotz schriftlicher Belehrung über die

Rechtsfolgen oder deren Kenntnis weigern, eine zumutbare Arbeit [...] aufzunehmen, fortzuführen oder deren Anbahnung durch ihr Verhalten verhindern. Bei der ersten wiederholten Pflichtverletzung nach § 31 SGB II mindert sich das Arbeitslosengeld II um 60 % des für die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person maßgebenden Regelbedarfs. Bei jeder weiteren wiederholten Pflichtverletzung nach § 31 SGB II entfällt das Arbeitslosengeld II vollständig. Es erfolgt mithin eine Minderung um 100 %. Bezugsgröße ist nicht mehr der dem Leistungsberechtigten zustehende Regelbedarf, erfasst werden alle in § 19 Abs. 1 Satz 3 SGB II genannten Leistungsbestandteile einschließlich der angemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung (vgl. Berlitz in LPK-SGB II, 5. Auflage 2013, § 31a Rn. 24).

Bei der im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes einzig möglichen summarischen Prüfung sind diese Voraussetzungen erfüllt.

Mit Vermittlungsvorschlag vom 26.06.2013, den der Antragsteller auch erhalten hat, ist dem Antragsteller ein Arbeitsplatz vorgeschlagen worden. Die Aufnahme der Beschäftigung als Call-Center-Agent war dem Antragsteller auch gemäß § 10 Abs. 1 und 2 SGB II zumutbar, dennoch hat der Antragsteller gegenüber dem potentiellen Arbeitgeber mit Schreiben vom 04.07.2013 mitgeteilt, eine Bewerbung dort abzulehnen, und damit zu erkennen gegeben, dass er sich weigere, eine zumutbare Arbeit aufzunehmen bzw. deren Arbeit durch Anbahnung seines Verhaltens zu verhindern.

Hierfür hat der Antragsteller auch nicht gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 SGB II einen wichtigen Grund dargelegt und nachgewiesen. Wichtige Gründe können alle Umstände des Einzelfalls sein, die unter Berücksichtigung der – normativ oder tatsächlich – berechtigten Interessen des Leistungsberechtigten in Abwägung mit etwa entgegenstehenden Belangen der Allgemeinheit das Verhalten des Leistungsberechtigten rechtfertigen. Ob dies der Fall ist, unterliegt als unbestimmter Rechtsbegriff ohne einen Beurteilungsspielraum des Leistungsträgers in vollem Umfang von Amts wegen der gerichtlichen Kontrolle (vgl. Berlitz in LPK-SGB II, 5. Auflage 2013, § 31 Rn. 63).

Seine Betätigung für den Wahlkampf begründete für den Antragsteller keinen wichtigen Grund, sich nicht für den angebotenen Arbeitsplatz zu bewerben. Der erwerbsfähige Leistungsberechtigte muss alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung seiner Hilfebedürftigkeit ausschöpfen, § 2 Abs. 1 Satz 1 SGB II. Gegebenenfalls hätte der Antragsteller seine Aktivitäten für das Bewerbungsgespräch im Fall einer zeitlichen Überschneidung zurückstellen müssen, sie kann ihn jedoch nicht von der Pflicht befreien, sich aktiv um eine Beschäftigung zu bemühen.

Ferner ist der Antragsteller im Rahmen des Vermittlungsvorschlags den Anforderungen entsprechend über die Rechtsfolgen einer etwaigen Pflichtverletzung belehrt worden. Im Vermittlungsvorschlag wurde er ausdrücklich auf die Folgen eines Unterlassens einer Bewerbung hingewiesen. Nicht zuletzt aufgrund der vorangegangenen Sanktionsbescheide vom 12.09.2012 sowie 22.03.2013 waren dem Antragsteller auch die Konsequenzen etwaiger Pflichtverletzungen bekannt.

Die Minderung des Auszahlungsanspruchs ist auch der Höhe nach nicht zu beanstanden. Der vollständige Entfall des Arbeitslosengelds II gemäß § 31a Abs. 1 Satz 3 SGB II ist gerechtfertigt, da es sich inzwischen um die dritte Pflichtverletzung nach § 31 Abs. 1 SGB II handelt. Gemäß § 31a Abs. 1 Satz 4 SGB II liegt eine wiederholte Pflichtverletzung nur vor, wenn bereits zuvor eine Minderung festgestellt wurde.

Mit Bescheid vom 12.09.2012 wurde die erste Pflichtverletzung und damit verbunden eine Minderung des Arbeitslosengelds II um monatlich 30 % für den Zeitraum Oktober bis Dezember 2012 festgestellt. Die wiederholte Pflichtverletzung im Sinne von § 31a Abs. 1 Satz 2

SGB II wurde mit Bescheid des Antragsgegners vom 22.03.2013 (60 % Minderung) für den Zeitraum April bis Juni 2013 festgestellt. Es ist dabei unschädlich, dass sich die erste Pflichtverletzung auf den fehlenden Nachweis der Eigenbemühungen durch den Antragsteller, die zweite (wiederholte) Pflichtverletzung auf den Verstoß einer Pflicht aus einer Eingliederungsvereinbarung (Auflistung von Aktivitäten als Dozent) und die dritte Pflichtverletzung auf die Nichtannahme eines Vermittlungsvorschlags bezieht. Denn es ist nicht erforderlich, dass zwischen den jeweiligen Pflichtverletzungen nach Art und Gegenstand Identität besteht. Vielmehr genügt die erneute Verletzung jeder der in § 31 SGB II genannten Pflichten. Das ergibt sich nicht nur aus dem Wortlaut des § 31a SGB II, sondern entspricht auch dem Willen des Gesetzgebers. Innerhalb des § 31 Abs. 1 SGB II muss nicht derselbe Sanktionstatbestand aufs Neue erfüllt werden (vgl. Berlitz in LPK-SGB II, 5. Auflage 2013, § 31a Rn. 14).

Die vorgenannten Sanktionsbescheide vom 12.09.2012 und 22.03.2013 sind nach summarischer Prüfung rechtmäßig und nach § 39 Nr. 1 SGB II vollziehbar.

Gegen die Rechtmäßigkeit des Sanktionsbescheids vom 12.09.2012 bestehen keine Bedenken, §§ 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 31a Abs. 1 Satz 1, 31b Abs. 1 SGB II. Der Antragsteller hat sich geweigert, seiner Pflicht aus der Eingliederungsvereinbarung vom 02.05.2012 nachzukommen und monatlich acht Bewerbungsbemühungen gegenüber dem Antragsgegner nachzuweisen. Er hat vielmehr im Rahmen der ordnungsgemäß durchgeführten Anhörung mit Schreiben vom 18.07.2012 mitgeteilt, dass er sich in den Monaten Mai und Juni 2012 nicht um Arbeit bemüht habe.

Diese Pflicht zum Nachweis der Eigenbemühungen war in der Eingliederungsvereinbarung ausdrücklich, verständlich und nachvollziehbar geregelt und der Antragsteller wurde hinreichend über die Rechtsfolgen einer Versäumung seiner Pflichten belehrt. Die Eingliederungsvereinbarung konnte auch rechtmäßig durch ersetzenden Verwaltungsakt gemäß § 15 Abs. 1 Satz 6 SGB II geschlossen werden, da eine Eingliederungsvereinbarung zwischen den Beteiligten nicht zustande gekommen ist.

Ferner bestehen nach summarischer Prüfung gegen die Rechtmäßigkeit des Sanktionsbescheids vom 22.03.2013 keine Bedenken.

Dieser beruht auf der Pflichtverletzung des Antragstellers, der in der Eingliederungsvereinbarung vom 18.01.2013 geregelte Verpflichtung, bis spätestens zum 15.02.2013 eine detaillierte Auflistung seiner Aktivitäten im Rahmen der selbstständigen Tätigkeit als Dozent und Referent im Zeitraum vom 01.07.2012 bis 31.12.2012 sowie eine Auflistung der Einnahmen, der er im Zusammenhang mit der Ausübung der Selbstständigkeit erwirtschaftet hat, zu übersenden, nicht nachgekommen zu sein. Der Antragsteller hat sich damit, ohne dass er einen wichtigen Grund dafür dargelegt und nachgewiesen hätte, trotz ordnungsgemäßer Belehrung über die Rechtsfolgen geweigert, eine in einer Eingliederungsvereinbarung oder in dem diese ersetzenden Verwaltungsakt festgelegte Pflicht zu erfüllen, § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB II.

Da es sich dabei um eine wiederholte Pflichtverletzung im Sinne des § 31a Abs. 1 Satz 2 SGB II handelte und der Beginn des vorangegangenen Minderungszeitraums nicht länger als ein Jahr zurücklag (vgl. § 31a Abs. 1 Satz 5 SGB II), war auch die Minderung um 60 % des nach § 20 SGB II maßgebenden Regelbedarfs der Höhe nach rechtmäßig.

Der Antragsteller hat sich auch nicht gemäß § 31a Abs. 1 Satz 6 SGB II nachträglich bereit erklärt, seinen Pflichten nachzukommen, so dass eine Prüfung seitens des Antragsgegners, ob eine Minderung der Leistungen auf lediglich 60 % des maßgebenden Regelbedarfs zu begrenzen wäre, nicht hätte erfolgen müssen. Der Antragsteller hat die Inanspruchnahme von Sachgutscheinen in Form von Essensgutscheinen trotz entsprechenden Hinweises des Antragsgeg-

ners auf die Möglichkeit einer Gewährung abgelehnt. Weitere Ausführungen zum Krankenversicherungsschutz seiner Tochter hat der Antragsteller ausdrücklich verneint.

Nach Ansicht des Gerichts verstößt das derzeit geltende Sanktionsrecht nach den §§ 31 ff. SGB II auch nicht gegen das aus Art. 1 GG i. V. m. dem Sozialstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 1 GG) hergeleitete menschenwürdige Existenzminimum (vgl. dazu BVerfG v. 09.02.2010 – 1 BvL 1/09). Auch das Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum gewährleistet keinen von Mitwirkungsobliegenheiten und Eigenaktivitäten unabhängigen Anspruch auf Sicherung eines Leistungsniveaus. In der rechtswissenschaftlichen Literatur überwiegt daher die Auffassung, dass Sanktionen grundsätzlich zulässig sind (vgl. Davilla, Die schärferen Sanktionen im SGB II für Hilfebedürftige unter 25 Jahren – ein Plädoyer für ihre Abschaffung, in: SGB 2010, 557,559; Burkiczak – BeckOK, SGB II, § 31a Rn. 12 f.; Berlit, Änderungen im Sanktionsrecht des SGB II zum 01.04.2011, info als 2011 Heft 2, 53, 54 f.; Lauterbach, ZFSH/SGB 2011, 584, 585; Stellungnahme des DRB zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages vom 06.06.2011, Nr. 3; a. A. und für eine Verfassungswidrigkeit des Sanktionsrechts Neskovic/erdem SGB 2012, S. 134 ff.). Auch in der Rechtsprechung wurde die Verfassungsmäßigkeit des Sanktionsrechts bisher nicht wesentlich in Frage gestellt (vgl. auch BSG vom 09.11.2010 – B 4 AS 27/10 R; z. B. LSG Berlin-Brandenburg vom 08.10.2010 – L 29 AS 1420/10 B, juris Rn. 13; LSG Niedersachsen-Bremen v. 21.04.2010 - L 13 AS 100/10 B ER, juris Rn. 6 f.). Das Grundgesetz gebietet nicht die Gewährung bedarfsunabhängiger, voraussetzungsloser Sozialleistungen (BVerfG vom 07.07.2010 – 1 BvR 2556/09). Das Grundrecht aus Artikel 1 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 20 Absatz 1 GG greift nur dann ein, wenn und soweit andere Mittel zur Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums nicht zur Verfügung stehen. Wenn einem Menschen die zur Gewährleistung eines menschenwürdigen Daseins notwendigen materiellen Mittel fehlen, weil er sie weder aus seiner Erwerbstätigkeit noch aus eigenem Vermögen noch durch Zuwendungen Dritter erhalten kann, ist der Staat im Rahmen seines Auftrages zum Schutz der Menschenwürde und in Ausfüllung seines sozialstaatlichen Gestaltungsauftrages verpflichtet, die Menschenwürde positiv zu schützen. Er muss dafür Sorge tragen, dass einem hilfebedürftigen Menschen die materiellen Voraussetzungen dafür zur Verfügung stehen, um seine Würde in solchen Notlagen, die nicht durch eigene Anstrengung und aus eigenen Kräften überwunden werden können, durch materielle Unterstützung zu sichern. Das Prinzip des Förderns und Forderns besagt, dass eine Person, die mit dem Geld der Steuerzahler in einer Notsituation unterstützt wird, mithelfen muss, ihre Situation zu verbessern. Eine erwerbsfähige Person, die hilfebedürftig ist, weil sie keine Arbeit findet, kann mit der Unterstützung der Gemeinschaft rechnen. Im Gegenzug muss sie alles unternehmen, um ihren Lebensunterhalt wieder selbst zu verdienen. Die Mitwirkung des Leistungsberechtigten entspricht darüber hinaus einem allgemeinen Prinzip im Sozialleistungsrecht. Mitwirkungsverpflichtungen treffen den Leistungsberechtigten grundsätzlich – nicht nur im Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB II, SGB XII) – z.B. im Hinblick auf die Antragstellung, die wahrheitsgemäße Angabe von Tatsachen, die Erreichbarkeit, das persönliche Erscheinen bis hin zur Duldung von und zur Mitwirkung an Untersuchungen. Es entspricht daher dem Grundprinzip, wenn in der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) und in der Sozialhilfe (SGB XII) an der Mitwirkungsverpflichtung der Leistungsberechtigten festgehalten wird. Dies gilt insbesondere für erwerbsfähige Leistungsberechtigte in der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Mit den Regelungen des §§ 31 ff. SGB II existiert ein Mechanismus, um auf Pflichtverletzungen von Leistungsberechtigten nach dem SGB II zu reagieren (vgl. SG Landshut, Beschluss vom 07.05.2012 – S 10 AS 259/12 ER – Rn. 31-33, zitiert nach juris).

Die Verfassungsmäßigkeit des geltenden Sanktionsrechts (§§ 31 ff. SGB II) ergibt sich schließlich auch daraus, dass der Gesetzgeber selbst bei einem vollständigen Wegfall der Leistungen eine „letzte Grundversorgung“ sicherstellt. Durch ein differenziertes Regelungssystem wahrt der Gesetzgeber das Existenzminimum des Betroffenen: Bei einer Minderung des Arbeitslo-

sengeldes II um mehr als 30 Prozent des nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs kann der Träger nach § 31a Abs. 3 Satz 1 SGB II auf Antrag in angemessenem Umfang ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen erbringen. Nach § 31a Abs. 3 Satz 2 SGB II hat der Träger Leistungen nach Satz 1 zu erbringen, wenn Leistungsberechtigte mit minderjährigen Kindern in einem Haushalt leben. Nach § 31a Abs. 3 Satz 1 SGB II soll bei einer Minderung des Arbeitslosengeldes II um mindestens 60 Prozent des für den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs das Arbeitslosengeld II, soweit es für den Bedarf für Unterkunft und Heizung nach § 22 Absatz 1 erbracht wird, an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte gezahlt werden. Ferner kann der vollständige Wegfall der Leistungen in eine nur noch 60-prozentige Minderung abgemildert werden, wenn sich der der Leistungsberechtigte nach § 31a Abs. 1 Satz 5 SGB II nachträglich bereit erklärt, seinen Pflichten nachzukommen. Damit hat es der erwerbsfähige Leistungsberechtigte maßgeblich selbst in der Hand, durch seine Bereitschaft zur aktiven Mitarbeit im Eingliederungsprozess seine finanzielle Situation zu verbessern und insbesondere Wohnungslosigkeit zu vermeiden. Unabhängig davon ist die Übernahme von Mietschulden in der Grundsicherung für Arbeitsuchende in § 22 Abs. 8 SGB II geregelt (vgl. SG Landshut, Beschluss vom 07.05.2012 – S 10 AS 259/12 ER – Rn. 35-36, zitiert nach juris).

Nach alledem war der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers abzulehnen.

2. Auch der Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe war abzulehnen, weil das vom Antragsteller mit dem vorliegenden Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs verfolgte Begehren nicht die gemäß § 73a SGG in Verbindung mit § 114 Satz 1 ZPO erforderliche hinreichende Erfolgsaussicht hat. Insoweit wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf einer analogen Anwendung des § 193 SGG und folgt dem Ausgang des Verfahrens.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist gemäß § 172 Abs. 1 SGG die Beschwerde an das Landessozialgericht möglich.

Die Beschwerde ist nach § 173 SGG binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Sozialgericht Berlin, Invalidenstraße 52, 10557 Berlin, schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts einzulegen.

Die Beschwerdefrist ist auch dann gewahrt, wenn die Beschwerde binnen der Frist bei dem Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Försterweg 2-6, 14482 Potsdam, schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die elektronische Form wird durch eine qualifizierte signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit der Justiz im Land Berlin vom 27. Dezember 2006 (GVBl. S. 1183) idF vom 9. Dezember 2009 (GVBl. S. 881) bzw. der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr im Land Brandenburg vom 14. Dezember 2006 (GVBl. II S. 558) idF vom 1. Oktober 2007 (GVBl. II S. 425) in die elektronische Poststelle des jeweiligen Gerichts zu übermitteln ist. Nähere Hinweise zu den Kommunikationswegen für den elektronischen Rechtsverkehr können unter den Internetadressen "<http://www.berlin.de/sen/justiz/aktuell/erv>" bzw. "<http://www.erv.brandenburg.de>" abgerufen werden.

E u h u s
Richterin

Ausgefertigt:

Berlin, den 09. 12. 2013

Krebs

JOS

